

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der oe.con. GmbH für den Warenverkauf und die Erbringung von Werkleistungen

## A. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche mit uns über den Verkauf bzw. die Lieferung von Waren sowie die Erbringung von Werkleistungen geschlossenen Verträge.

2. Sofern die Eingehung eines Vertrages mit uns in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Betätigung des Kunden erfolgt bzw. der geschlossene Vertrag diesen Tätigkeiten zuzuordnen ist, handelt der Kunde nicht als Verbraucher, sondern als Verbraucher. Für unternehmerische Geschäfte mit uns gelten ergänzend die Besonderen Vertragsbedingungen in D Abschnitt III, die im Widerspruchs- / Zweifelsfalle den übrigen Bestimmungen vorgehen.

3. Abweichende Bedingungen des Käufers binden uns - auch ohne Widerspruch - nicht, es sei denn, sie werden ausdrücklich von uns anerkannt. Es gelten unsere Bedingungen auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers den geschlossenen Vertrag vorbehaltlos ausführen.

## B. Warenverkauf

### I. Angebote, Preise, Zahlung, Skonto, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Eine durch den Kunden unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot, sofern Abweichendes nicht vereinbart.

2. (a) Ein Angebot des Kunden können wir binnen zehn Tagen annehmen oder dem Kunden innerhalb dieser Frist die Ware zusenden; die Zusendung gilt dann als Annahme.

(b) Nach erklärter Annahme des Kundenangebotes sind wir zum Rücktritt vom Vertrag befugt, wenn die Lieferung der bestellten Ware infolge höherer Gewalt, Streiks, Rohstoffmangel oder sonstiger Unmöglichkeit von uns nicht zu bewirken ist. Hiervon wird der Kunde unverzüglich in Kenntnis gesetzt und werden etwaige von ihm geleistete Zahlungen unverzüglich erstattet.

(c) Die beiderseitigen Rechte zur Loslösung vom Vertrag (Rücktritt) aufgrund von Pflichtverletzungen bleiben von (b) unberührt.

3. Die Lieferung eines in Art und Qualität der bestellten Kaufsache gleichwertigen Artikels zu gleichem Preis, etwa eines Nachfolgemodells aufgrund technischen Fortschritts, bleibt vorbehalten, sofern dies dem Kunden zumutbar ist. III Ziffer 1 bleibt unberührt.

4. Unsere Preise gelten ab Geschäftsstz (Gutleutstr. 50, 67098 Bad Dürkheim) und ohne Transport- sowie Entladekosten, es sei denn, mit dem Käufer wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen. Die Mehrwertsteuer ist in dem angebotenen Verkaufspreis enthalten und wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5. Im Falle wesentlicher und ohne eigenes Zutun eintretender Erhöhung unserer Kosten - insbesondere im Material-/Warenkauf oder aufgrund von Tarifverträgen - oder einer Änderung der Mehrwertsteuer sind wir berechtigt, die Preise für Warenlieferungen, die mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen sollen, an diese Kostenentwicklung anzupassen. Übersteigt die Erhöhung 5 % des vereinbarten Kaufpreises, ist der Käufer berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen.

6. Der Kaufpreis ist bei Abholung bzw. Lieferung zu entrichten. Sofern Zahlung auf Rechnung vereinbart ist und sich daraus Abweichendes nicht ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

7. Skontoabzug ist nur zulässig, sofern von uns ausdrücklich eingeräumt. Eine Skontofristzusage endet, wenn der Kunde mit anderen, uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.

8. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche von uns anerkannt wurden, unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur aufgrund von Gegenansprüchen zu, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

### II. Erfüllungsort, Versendung, Teillieferungen, Leistungsverzug

1. Erfüllungsort bei Verkäufen von Waren ist unser Geschäftssitz. Die Versendung von Waren erfolgt auf Rechnung des Kunden. Auf Wunsch und Kosten des Käufers decken wir die Lieferung durch eine Transportversicherung ein.

2. Eine vereinbarte Lieferung frei Baustelle / Lager umfasst die Anfahrts- und die Abfahrtskosten. Anfahrtsstrassen vorhanden sind. Die Entladung der Ware obliegt dem Kunden. Sofern von uns dazuhin die Entladung übernommen ist, wird am Transportfahrzeug bzw. im Kranradius abgeladen; der Kunde hat hierfür ausreichenden Stellplatz bereit zu halten.

3. Soweit es dem Käufer zumutbar ist, sind wir zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

4. Bei Vorliegen eines Kaufs mit Wirkung zu einem einvernehmlich bestimmten Zeitpunkt (Fixkauf) oder berechtigter Berufung des Käufers auf Fortfall seines Interesses an der Vertragserfüllung aufgrund von uns zu vertretenden Lieferverzügen, haften wir nach diesen Bedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften.

5. Halten wir eine vereinbarte Lieferfrist schuldhaft nicht ein oder geraten anderweitig in Verzug, hat der Käufer uns für die Lieferung eine angemessene Nachfrist ab Aufforderung einzuräumen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn diese von Gesetzes wegen entbehrlich ist.

6. Geraten wir in Verzug und geht dies auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch uns, unsere Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen zurück, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Beruht unser Leistungsverzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, begrenzt sich unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die gesetzliche Beweislastverteilung bleibt unberührt.

### III. Sachmängel, Garantien, Mängelansprüche / -rechte

1. Abweichungen zwischen Muster und Kaufsache in Struktur und Farbe, die bei Naturprodukten nach ihrer

Art unumgänglich bzw. zu erwarten sind dem Käufer zumutbar sind, begründen keinen Sachmangel.

2. Maßgeblich für die Verwendung und Verarbeitung der Kaufsache sind die technischen Merkblätter der Hersteller, die etwaigen von uns als unverbindliche Ratschläge erteilten Hinweisen im Zweifel vorgehen.

3. Angaben in Prospekten, Beschreibungen und dem Vertrag beigegebenen Unterlagen begründen weder Beschaffenheits- noch Haltbarkeitsgarantien, sofern nicht ausdrücklich als solche bezeichnet oder durch uns übernommen.

4. Treten infolge des Fehlens garantierter Beschaffenheit oder Haltbarkeit Schäden außerhalb der Kaufsache ein, so haften wir hierfür ungeachtet der nachstehenden Regelungen dann, wenn der Ersatz eines derartigen Schadens von der jeweils erklärten Garantie umfasst ist.

5. Offensichtliche Mängel an der Kaufsache sind uns durch den Kunden binnen einer Frist von drei Wochen nach Warenentnahme anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, ist eine Berufung auf diesen Mangel ausgeschlossen.

6. Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel an der Kaufsache, sind wir - sofern dies von uns nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verweigert werden darf - zur Nacherfüllung verpflichtet, die nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung neuer Ware erfolgt. Zur Nacherfüllung hat uns der Käufer eine angemessene Frist einzuräumen, während derer die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und der Rücktritt vom Kaufvertrag ausgeschlossen sind. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten. Ziffer 7 gilt entsprechend.

7. Der Rücktritt vom Vertrag, die Minderung des Kaufpreises sowie Ansprüche auf Schadensersatz - jeweils laufbahngemäß - sind dem Käufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag nach den gesetzlichen Voraussetzungen; Ziffer 6 und D Abschnitt I Ziffer 3 bleiben unberührt.

### IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zum vollständigen Ausgleich des Kaufpreises behalten wir uns das Eigentum an der Kaufsache vor. Im Falle vertragswirksamen Verhaltens des Käufers (z. B. Zahlungsverzug) sind wir nach vorheriger fruchtloser Fristsetzung zur Rücknahme der Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers berechtigt, die als Rücktritt vom Kaufvertrag anzusehen ist. Gleiches gilt bei einer von uns ausgeübten Pfändung der Vorbehaltsware. Nach Rücknahme sind wir zur Verwertung der Vorbehaltsware befugt; der Erlös hieraus gelangt, abzüglich angemessener Verwaltungskosten, zur Verrechnung mit den Zahlungsküsten des Käufers.

2. Die Vorbehaltskaufsache ist durch den Käufer pflichtig zu behandeln und auf seine Kosten insbesondere gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

3. Im Falle einer untrennbaren Vermischung / Vermengung der Kaufsache mit anderen, uns fremden Sachen dergestalt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns daran Miteigentum im Anteil des Wertverhältnisses der Kaufsache zur Hauptsache verschafft. Der Kunde verwarft das eingetragene Miteigentum für uns.

4. Der Käufer unterrichtet uns unverzüglich schriftlich von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware und weist den Dritten auf unser daran bestehendes Eigentum hin. Sämtliche Schäden und Kosten, die uns infolge eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung erwachsen, sind durch den Käufer zu ersetzen.

### C. Montage- und Werkleistungen

1. Falls in einem mit uns geschlossenen Kaufvertrag die Montage der Kaufsache durch uns vereinbart ist und diese unsachgemäß ausgeführt wird, bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den vorliegenden Bedingungen für den Warenverkauf sowie den ergänzenden kaufrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dann, wenn die Besitz- und Eigentumverschaffung an der Kaufsache den Schwerpunkt des Vertrages bilden, unsere Montageleistungen dazu nachrangig sind und zudem nicht an einer bereits bestehenden Sache des Kunden - Grundstück oder Gebäude - erbracht werden.

2. Ebenso den Bedingungen über den Warenverkauf nebst den ergänzenden kaufrechtlichen Vorschriften unterliegen Verträge, welche die Lieferung von durch uns herzustellende oder zu erzeugende bewegliche Sachen zum Gegenstand haben.

3. Bildet nicht die Besitz- und Eigentumverschaffung an einer Sache den Schwerpunkt des Vertrages (Ziffer 1), sondern ist von uns die Bewirkung eines darüber wesentlich hinausreichenden Erfolges geschuldet, liegt ein Werkvertrag vor. Darauf Anwendung finden die nachfolgenden Bedingungen sowie ergänzend die Regelungen des BGB. Gleiches gilt, wenn von uns Verpflichtungen an nicht bewegliche Sachen, etwa Grundstücke oder Gebäude, zu erbringen sind oder sonst kraft des Vertragsinhalts eine solche rechtliche Einordnung geboten ist.

4. Für mit uns geschlossene Werkverträge gelten B I Ziffern 7-9, B II Ziffern 5-7, B III Ziffern 1 und 7 sowie D I Ziffern 1, 3 und 5 entsprechend. B I Ziffer 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eintretende Steigerungen unserer Kosten oder Anhebungen der Mehrwertsteuer von uns an den Kunden weitergereicht werden dürfen, wenn die Erbringung der Werkleistungen frühestens vier Monate nach Vertragsschluss beginnen soll.

5. (a) Auf Wunsch des Kunden wird von uns, soweit zuzulässig und möglich, ein Kostenvoranschlag erstellt. Dieser ist unverbindlich, sofern nicht mit dem Kunden eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(b) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Kommt auf unser Angebot ein Vertrag nicht zustande, sind dem Angebot zugehörige Dokumente (Pläne, Zeichnungen o. ä.) auf Verlangen uns unverzüglich zurück zu reichen. Für uns überlassene Unterlagen des Kunden gilt Vorstehendes entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Unterlagen solchen Dritten zugänglich gemacht werden dürfen, denen wir Lieferungen oder Leistungen zu übertragen befugt sind (Subunternehmer).

6. Soweit von uns Werkleistungen übernommen sind, für deren Erbringung unser Betrieb sachlich bzw. persönlich nicht eingerichtet ist, sind wir zu deren Übertragung auf Subunternehmer berechtigt, ohne dass es einer Zustimmung des Kunden bedarf. Falls die Werkleistung hingegen mit bzw. in unserem Betrieb erbracht werden kann, ist der Einsatz von Subunternehmern nur mit Zustimmung des Kunden zulässig; die bereits bei Vertragsabschluss erteilt werden kann. Eine Weitergabe an Subunternehmer belastet den Vertrag zwischen

uns und dem Kunden unberührt; ein Wechsel der Vertragsparteien tritt nicht ein.

7. (a) Erklärt der Kunde vor Beginn der Ausführung unserer Werkleistungen die freie Kündigung des geschlossenen Vertrages, stehen uns 5 % der Auftragssumme als Vergütung und Aufwundungersatz zu. Hiergegen ist dem Kunden der von ihm nachzuweisende Einwand eröffnet, der unseren Leistungen und Aufwundungen angemessene Betrag bleibe hinter der Pauschale zurück.

(b) Bei freier Kündigung des Vertrages nach Beginn der Ausführung unserer Werkleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(c) Ein mit uns abgeschlossener Baupartnervertrag kann nicht frei, sondern nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.

8. Der Kunde hat uns auf sämtliche ihm bekannten, uns jedoch nur schwer erkennbaren Umstände hinzuweisen, die die Erstellung des Werks gefährden könnten. Überdies hat der Kunde die gebotenen Anstrengungen zu unternehmen, um eine Verwirklichung nährlicher Gefahren zu verhindern.

9. (a) Der Kunde ist zur Abnahme des vertragsmäßig hergestellten Werks verpflichtet, die wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden darf.

(b) Eine beanstandungslose Ingebrauchnahme des Werks gilt nach Ablauf einer angemessenen Prüfdauer, als schlüssige Abnahme.

(c) Einer Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde das Werk nicht binnen 12 Werktagen ab Zugang der Aufforderung mit Fristsetzung abnimmt, obgleich er dazu verpflichtet ist.

(d) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Geht unsere Werkleistung vor der Abnahme unter oder wird unausführbar aufgrund von Umständen, die in der Person des Bestellers begründet liegen oder auf dessen Handlungen zurück gehen, können wir den unserer bis dahin erbrachten Arbeitsleistungen entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der darin nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

11. Sofern mit dem Kunden ein Sicherheitseinbehalt vereinbart wurde, sind wir - sofern abweichende Abreden nicht getroffen sind - berechtigt, diesen durch Stellung einer bis dahin erbrachten Arbeitsleistung und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers abzulösen.

12. (a) Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel an der Werkleistung, sind wir - sofern dies durch uns nicht von Gesetzes wegen verweigert werden darf - zur Nacherfüllung verpflichtet, die nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Neuherstellung des Werkes erfolgt. Zur Nacherfüllung hat uns der Kunde eine angemessene Frist einzuräumen, während derer die Herabsetzung des Werklohns (Minderung) und der Rücktritt ausgeschlossen sind. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten.

(b) Bilden Arbeiten, durch die ein Bauwerk geschaffen, erhalten oder geändert wird („Bauleistungen“), den Gegenstand des mit uns geschlossenen Vertrages, so ist im Rahmen der Nacherfüllung ein Rücktritt des Kunden ausgeschlossen. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte des Kunden nach den vorliegenden Bedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

13. Sofern die uns übertragenen Werkleistungen nicht die Errichtung eines Bauwerkes, wesentliche Arbeiten an einem Bauwerk, oder für sachlichen Zusammenhang mit einem Bauwerk stehende Tätigkeiten (Planungs- bzw. Überwachungsleistungen) zum Gegenstand haben, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelrechte zwölf Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

### D. Gemeinsame Bestimmungen

#### I. Haftung, Ausschluss, Zurechnung

1. Gemäß der gesetzlichen Regelungen haften wir uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, entstanden aufgrund zumindest fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns.

2. Gleiches gilt für nach dem Produkthaftungsgesetz ersatzfähige Schäden sowie solche, die auf zumindest grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Vertragsverletzungen durch uns zurückgehen.

3. Für Schäden infolge einer schuldhaften Anbahnung einer wesentlichen Vertragsverletzung stehen wir nach den gesetzlichen Vorgaben ein. Gleiches gilt für Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz statt der Leistung. Sofern uns nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln angelastet wird, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf Schäden, die typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

4. Eine über die vorstehenden sowie die in B Abschnitt III niedergelegten Regelungen hinausreichende Haftung von uns ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; davon insbesondere erfasst sind Ersatzansprüche für Sachschäden wegen sonstiger Pflichtverletzungen und Ansprüche auf Schmerzensgeld. Dies gilt nicht, wenn uns vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Unberührt bleibt B Abschnitt II Ziffer 6.

5. Ein Verschulden unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen wird uns zugerechnet.

6. Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen bzw. eingeschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Eintrittspflicht unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Die vorliegenden Bestimmungen belassen sämtlich die gesetzliche Beweislastverteilung unverändert.

#### II. Datenschutz, Bonitätsprüfung

1. Die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§ 28 BDSG) zum Zwecke der Abnahme und Erbringung des Werks. Durchführung eines Vertrages mit dem Betroffenen.

2. Von uns erhobene bzw. bei uns gespeicherte Daten werden lediglich zu eigenen Zwecken, etwa zur Unterrichtung des Kunden über Produkt- oder Sortimentsneuheiten, genutzt. Widerspricht der Kunde dem, wird die weitere Datennutzung sowie die Übermittlung von Informationen an ihn umgehend durch uns eingestellt. Der Widerspruch kann jederzeit, formlos und auf beliebigem Wege erhoben werden.

3. Auf Wunsch werden dem Kunden die bei uns über ihn hinterlegten, personenbezogenen Daten jederzeit und unentgeltlich mitgeteilt.

4. Vor Annahme eines Angebotes bzw. Abschluss eines Vertrages bleibt die Durchführung einer Bonitätsprüfung des Kunden vorbehalten. Hierzu erfolgt ggf. ein Datenaustausch mit einem einschlägigen Unternehmen, z. B. der Schufa Holding AG, Wiesbaden.

### III. Besondere Bestimmungen für unternehmerische Geschäfte

1. Bei ent- oder bestehenden dauerhaften Geschäftsbeziehungen mit unternehmerischen Kunden gelten die vorliegenden Verkaufsbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Im Anwendungsbereich des § 377 HGB unterliegt der Kunde den darin begründeten Untersuchungs- und Anzeigepflichten. Außerhalb des § 377 HGB hat der unternehmerische Kunde die Ware sogleich nach Erhalt zu untersuchen und offensichtliche Mängel binnen zehn Tagen uns anzuzeigen, andernfalls die Berufung auf derartige Mängel ausgeschlossen ist.

3. Es fallen uns im unternehmerischen Geschäftsverkehr die mit der Nacherfüllung verbundenen Kosten (etwa Transport-, Material- und Arbeitskosten) nur insoweit zur Last, als diese nicht infolge einer Verbringung der Kaufsache an einen anderen als den Erfüllungsort erhöht werden.

4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt im unternehmerischen Geschäftsverkehr zwölf Monate ab Gefährdung. Die Verjährung im Falle eines Liefererregnisses im Sinne der §§ 478, 479 BGB richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und tritt spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat.

5. Ergänzend zu B IV Ziffer 1 bleibt im unternehmerischen Geschäftsverkehr die Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Falls wir mit dem unternehmerischen Kunden die Begleichung der Kaufsache aufgrund des Scheck- / Wechsel- Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns entgegengenommenen Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.

6. Der unternehmerische Kunde ist zur Veräußerung oder Verwendung der Vorbehaltsware in seinem ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Die mit dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden oder sonst damit einhergehenden Forderungen werden mit Zustandekommen des Vertrages mit uns in Höhe des Bruttobetrag (einschließlich MwSt.) unserer Forderung an uns abgetreten; wir nehmen diese Abtretung an.

7. Der Käufer ist nach der Abtretung gemäß Ziffer 6 durch uns widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen in seinem Namen und für seine Rechnung einzuziehen. Ein Widerruf durch uns bedarf eines sachlichen Grundes und unterbleibt, solange der Kunde seinen aus unserer bestehenden Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Mit Ausübung des Widerrufs können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen mit dem Namen des Schuldners benennt, diesen die Abtretung offen legt und uns sämtliche zum eigenen Einzug notwendigen Unterlagen aushändigt.

8. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns fremden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Bruttokaufpreis) zu den anderen Stoffen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück des Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

9. Der Kunde tritt uns im Rahmen des vereinbarten Eigentumsvorbehalts zur Sicherung unserer Forderungen auch diejenigen Ansprüche im Umfang des Bruttokaufpreises ab, die infolge der Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Ziffer 7 gilt entsprechend.

10. Auf Verlangen des Kunden geben wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit und nach unserer Auswahl frei, als für erzielbare Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

### E. Schlussbestimmungen

#### Rechtsordnung, Gerichtsstand, Vertretungsbeschränkung, Vollständigkeitsvermutung

1. Die auf Grundlage dieser allgemeinen Bedingungen getätigten Vertragsabschlüsse unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung insbesondere des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2. Für alle Streitigkeiten aus Vertragsabschlüssen mit Kaufleuten richtet sich der Gerichtsstand nach unserem Geschäftssitz, ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Zur Abgabe mündlicher Zusagen oder zum Abschluss mündlicher Vereinbarungen, die von dem auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Vertrag abweichen, ist lediglich die Geschäftssitz, sind aber nicht die übrigen Mitarbeiter der oe.con. GmbH befugt.

4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden im Zuge des Vertragsabschlusses getroffen werden, sind in dem Vertrag, den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie einer von uns etwaige erteilten Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt (wiederliche Vermutung).